

# Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse A2 Kanton Basel-Landschaft

vom 16. September 2008

---

*Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),*

gestützt auf die Artikel 2 Absatz 3<sup>bis</sup>, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3  
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>1</sup>  
und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a,  
Absätze 4 und 5 und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung  
vom 5. September 1979<sup>2</sup>,

*verfügt:*

## I

Allgemeines Fahrverbot Nr. 2.01 mit ergänzendem Signal «Baustellenverkehr gestattet» in der Verzögerungsspur Rastplatz Mühlematt in Fahrtrichtung Basel bei km 28.250.

## II

Allgemeines Fahrverbot Nr. 2.01 mit ergänzendem Signal «Baustellenverkehr gestattet» in der Verzögerungsspur Rastplatz Mühlematt in Fahrtrichtung Luzern bei km 27.950.

## III

Die Verkehrsanordnungen gelten ab Mitte Oktober 2008 bis ca. Ende Dezember 2008.

## IV

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

## V

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung

<sup>1</sup> SR 741.01

<sup>2</sup> SR 741.21

mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

16. September 2008

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger